

# STELLPLATZORDNUNG FÜR WOHNMOBILSTELLPLÄTZE

*Hinweis: Ein Wohnmobil ist im Sinne dieser Stellplatzordnung ein Fahrzeug mit einer nicht abtrennbaren Wohneinheit.*

**Betreiber:** SkiAreál Klínovec s.r.o., Belgická 681/5, Praha 2, 120 000, Unternehmens-Id.: 43227317, USt-Id.: CZ43227317

**Kontakt zum Betreiber:** SkiAreál Klínovec s.r.o., Loučná pod Klínovcem 207, 431 91 Vejprty

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Eine Person, die einen Parkplatz zum Abstellen eines Wohnmobils nutzt, wird im Sinne dieser Betriebsordnung auch als "Kunde" bezeichnet.
2. Wohnanhängergespanne dürfen aus Betriebsgründen nicht auf Wohnmobilstellplätzen abgestellt werden (insbesondere im Hinblick auf die Notwendigkeit, den Schnee zu räumen). Wohnanhängergespanne dürfen den Parkplatz und die Wohnmobilstellplätze nicht befahren.
3. Die Unterzeichnung des "MIETVERTRAGS über einen Wohnmobilstellplatz sowie über damit zusammenhängende Dienstleistungen" führt zum Vertragsverhältnis zwischen dem Parkplatzbetreiber und dem Kunden, wobei der Kunde durch Befahren des Parkplatzes der Parkplatzordnung zustimmt. Durch die Unterzeichnung des o.g. „MIETVERTRAGS“ erhält der Kunde im Sinne der Parkplatzordnung eine "Erlaubnis zur besonderen Nutzung des Parkplatzes" und der Kunde darf sich auf dem zugeteilten Platz insbesondere über den Rahmen der üblichen Betriebszeiten des Parkplatzes hinaus aufhalten.
4. Der zugeteilte Wohnmobilstellplatz wird nicht bewacht. Weder der Betreiber noch das vom Betreiber autorisierte Servicepersonal übernehmen demgemäß Obhutspflichten in Bezug auf die abgestellten Wohnmobile. Das anwesende Servicepersonal sorgt lediglich für den Betrieb auf dem Parkplatz, schützt und bewacht dabei nur das Eigentum des Parkplatzbetreibers. Weder der Betreiber noch das Servicepersonal übernehmen für die abgestellten Fahrzeuge oder deren Inhalt Verantwortung.
5. Der Parkplatzbetreiber haftet nicht für Schäden durch Diebstahl des Fahrzeugs oder seiner Teile, für Schäden durch Diebstahl von Zubehör oder der im Fahrzeug aufbewahrten Gegenstände, noch haftet er für Schäden durch Beschädigungen am Fahrzeug.
6. Der Parkplatzbetreiber haftet nicht für Schäden, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind, insbesondere nicht für eine Verschlechterung des Zustandes der Parkplatzoberflächen durch Wetteränderungen oder Schneefall auf dem Wohnmobilstellplatz.
7. Die Betriebszeiten auf dem Wohnmobilstellplatz werden durch den o.g. „MIETVERTRAG" geregelt. Das Überschreiten der vereinbarten Nutzungsdauer des Wohnmobilstellplatzes über den Rahmen der "Erlaubnis zur besonderen Nutzung des Parkplatzes" hinaus gilt als Vertragsbruch und das Fahrzeug kann auf Kosten des Fahrzeugbesitzers abgeschleppt werden.
8. Der Besucher ist verpflichtet, seinen Verpflichtungen aus Nr. III der "Parkplatzordnung" und dieser Stellplatzordnung nachzukommen. Die Nichteinhaltung der Anordnungen seitens des Besuchers stellt eine Verletzung der Stellplatzordnung dar, das Fahrzeug kann des Parkplatzes verwiesen und ggf. auf Kosten des Fahrzeugbesitzers abgeschleppt werden.

## II. NUTZUNG DES PARKPLATZES UND DER WOHNMOBILSTELLPLÄTZE

1. Das vom Betreiber autorisierte Personal übernimmt den Parkplatzservice. Der Kunde muss den Anordnungen des Servicepersonals folgen.
2. Während der Fahrt und dem Anhalten, dem Abstellen und dem Rückwärtsfahren auf dem Parkplatz müssen alle Besucher den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 361/2000 Slg. über den Straßenverkehr in der geänderten Fassung folgen und insbesondere diese Punkte einhalten:
  - a.) Verkehrszeichen
  - b.) Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h
  - c.) den Anweisungen des Servicepersonals und der anwesenden Platzeinweiser/Ordner folgen.
  - d.) Es ist verboten, andere Fahrzeuge sowie die Zufahrtsstraßen und Servicewege zuzuparken.
3. Der Kunde haftet in voller Höhe für Schäden, die er mit seinem Fahrzeug auf dem Parkplatz und am Eigentum des Parkplatzbetreibers oder an den Fahrzeugen anderer Kunden verursacht.
4. Wenn das Fahrzeug wegen einer Störung nicht mehr bewegt werden kann, dann ist der Besucher verpflichtet, es unverzüglich auf eigene Kosten vom Parkplatz zu entfernen. Geschieht dies nicht, kann der Betreiber das Fahrzeug auf Kosten des Fahrzeughalters abschleppen lassen.

## III. PFLICHTEN DES KUNDEN

### Der Kunde ist verpflichtet:

- a) sich mit der Parkplatzordnung bekannt zu machen und diese zu befolgen,
- b) den Anordnungen des Servicepersonals ausnahmslos zu folgen,
- c) das Fahrzeug nur an solchen Stellen abzustellen, die zum Parken bestimmt sind - und genau an dem vom Servicepersonal zugeteilten Stellplatz,

- d) den Abstand zwischen den Fahrzeugen, wie vom Servicepersonal bestimmt, einzuhalten,
- e) der Kunde ist verpflichtet, sich auf dem Parkplatz fair und korrekt zu verhalten und vor allem Schäden am Eigentum und an den Einrichtungen des Parkplatzes sowie an anderen im Umfeld parkenden Fahrzeugen vorzubeugen, oder das vom Betreiber autorisierte Servicepersonal anzugreifen oder zu belästigen,
- f) das Fahrzeug so abzustellen, dass von ihm keine Gefahr ausgeht, und dass durch seine Position keine Behinderung für andere Fahrzeuge beim Parken, Fahren oder im Umgang mit diesen Fahrzeugen entsteht und dass genügend Freiraum für den Rettungsdienst zur Verfügung steht,
- g) auf dem Parkplatz keine Reparaturen, Wartung, Reinigung, Waschen sowie andere Arbeiten am Fahrzeug einschließlich des Umgangs mit Kraft- und Schmierstoffen sowie Ölen durchzuführen,
- h) die Verkehrsbeschilderung auf dem Parkplatz zu beachten und die Geschwindigkeit von 10 km/h nicht zu überschreiten,
- i) auf Aufforderung des Servicepersonals die Zulassung des Fahrzeugs vorzulegen, um das Gesamtgewicht des Fahrzeugs nachzuweisen,
- j) die Karte "*Erlaubnis für die besondere Nutzung des Parkplatzes*" im Fahrzeug sichtbar zu platzieren,
- k) an die zur Verfügung stehende Stromversorgung nur sichere und überprüfte Geräte und Verbraucher anzuschließen,
- l) keine anderen Steckdosen als die vom Betreiber zugewiesenen zu verwenden,
- m) bei der Nutzung von Toiletten und Duschen im Rahmen der angebotenen Dienstleistungen für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Es ist strengstens verboten, chemische Toiletten und Abfallbehälter der geparkten Fahrzeuge zu entleeren.

#### **IV. RECHTE UND PFLICHTEN DES BETREIBERS**

##### **Der Betreiber ist verantwortlich für:**

- a) die Verkehrsbeschilderung und -organisation auf dem Parkplatz,
- b) die sichtbare Beschilderung des Parkplatzes und die Anbringung der Betriebszeiten und der Parkplatzordnung an der Einfahrt zum Parkplatz,
- c) bei erhöhtem Parkaufkommen für die Anwesenheit des Servicepersonals auf dem Parkplatz zu sorgen.

##### **Der Parkplatzbetreiber und das Servicepersonal haben das Recht:**

- d) von den Kunden die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß dieser Stellplatzordnung und der "Parkplatzordnung" zu verlangen,
- e) den Besuchern Hinweise zum Parken auf dem Parkplatz im Sinne dieser Parkplatzordnung zu erteilen, insbesondere:
  - e.1) den Abstand zwischen den Fahrzeugen zu bestimmen
  - e.2) den Besuchern konkrete Parkplätze für einzelne Fahrzeuge zuzuweisen, damit die Parkfläche optimal genutzt wird. Das Maß der optimalen Nutzung der Parkfläche wird durch das vom Betreiber autorisierte Servicepersonal bestimmt.
  - e.3) ein Fahrzeug bei voller Belegung der Parkplätze abzuweisen,
  - e.4) das Befahren des Parkplatzes zu verbieten,
  - e.5) den Kontakt mit unter Alkohol stehenden oder aggressiven Personen abzulehnen,
- f) den Abschleppdienst auf Kosten des Fahrzeugbesitzers zu bestellen, um sein Fahrzeug umzusetzen, wenn sich dieser nicht an die "Parkplatzordnung" und die "Stellplatzordnung für Wohnmobile" hält,
- g) das Abstellen eines Fahrzeugs zu verweigern, das nicht ordnungsgemäß gegen Diebstahl gesichert ist oder wenn das polizeiliche Kennzeichen nicht sichtbar angebracht ist, oder wenn aus dem Fahrzeug Betriebsflüssigkeiten austreten oder wenn das Fahrzeug auf andere Weise die Sauberkeit oder Sicherheit auf dem Parkplatz gefährdet,
- h) den Kunden und das Fahrzeug vom Parkplatz zu verweisen, wenn er gegen diese Parkplatzordnung verstößt.

#### **V. SONSTIGE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Für die Einhaltung und Kontrolle der in dieser Parkplatzordnung enthaltenen Regeln ist der Leiter des Verkehrs mit allen seinen Vorgesetzten verantwortlich. Bei einem Verstoß gegen diese Ordnung ist der Betreiber berechtigt, erforderliche Maßnahmen zur Beseitigung des unerwünschten Zustands zu ergreifen und gegebenenfalls Schadensersatz zu verlangen.

Diese Parkplatzordnung ist unbefristet gültig, weitere Änderungen bedürfen der Schriftform.

Diese Parkplatzordnung tritt am 1. Dezember 2018 in Kraft.